

Weitere Zweifel bestehen schließlich daran, ob eine derartige Ausweitung des Rechts den Interessen der Urheber, als dem eigentlichen Schutzsubjekt, überhaupt gerecht wird bzw. mit diesen in Einklang steht. Denn Urheber sind stets auch Nutzer, die ein Interesse an Zugang zu, Verwendung von und Anlehnung an fremdes Werkschaffen haben. Erkennt man dies nicht und trägt dem keine Rechnung, kann dies zu einer Beeinträchtigung des kreativen Schaffens führen. Dies wiederum würde der „offiziellen“ Intention des Urheberrechtsgesetzes, den Urheber schützen zu wollen, vollständig zuwiderlaufen. Der Umstand, dass die vorstehend beschriebene Entwicklung ohne Rücksicht auf derartige Umstände fortgeführt wird, zeugt von der Tatsache, dass die Belange der Urheber in erster Linie vorgeschoben werden, um eine Rechtsentwicklung zu rechtfertigen, die vorrangig der Verwertungsindustrie dienen soll.

Zu Teil 3: Auswirkung der tatsächlichen und rechtlichen Entwicklung auf die „neuralgischen“ Punkte des Urheberrechtsschutzes

Mit der Ausweitung und Ausdifferenzierung des Schutzbereichs ist keine entsprechende rechtphilosophische, konzeptionelle oder inhaltliche Weiterentwicklung des geschriebenen Urheberrechts einhergegangen. Weder die Grundlagen und die Funktionsdefinition des Rechts noch die wesentlichen Regelungsaspekte wie Werkbegriff, Zuordnungsmaxime, Struktur von Verwertungsrechten und Schranken oder die Schutzdauer haben seit der großen Reform im Jahre 1965 konzeptionelle oder wesentliche inhaltliche Anpassungen erfahren. Die durch Expansion des Schutzrechts bei gleichzeitiger Zurückdrängung der Schranken erreichte Bedeutungsverschiebung des Urheberrechts gibt – neben anderen Veränderungen etwa im rechtstatsächlichen Bereich – Anlass, die im heutigen Urheberrecht getroffenen Wertungen und konzeptionellen Lösungen mit Blick auf die betroffenen Interessen kritisch zu hinterfragen. Hierbei zeigen sich in Bezug auf die neuralgischen Regelungsaspekte Werkbegriff, Zuordnung, Schutzzumfang und Schutzdauer Defizite des geltenden Rechts.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Anforderungen an einen effektiven Urheberrechtsschutz komplexer geworden sind. Die Ausdehnung des Schutzbereichs auf technisch-funktionale Werkformen, die einen großen Prozentsatz der gesamten, dem Urheberrecht zugänglichen, Geisteserzeugnisse ausmachen, kann mit einem ausschließlich individualrechtlichen, auf die Person des Urhebers ausgerichteten Begründungsansatz nicht mehr gerechtfertigt werden. Diese einseitige Ausrichtung des für die Informationsgesellschaft so wichtigen Schutzrechts berücksichtigt in vielen Fällen nicht alle bei der Erzeugung eines Werkes erbrachten und schutzwürdigen Leistungen gleichermaßen angemessen.

Neben den rechtstheoretischen Ansätzen bedarf auch die Ausgestaltung des Urheberrechtsschutzes durch das Urheberrechtsgesetz angesichts der aufgetretenen Defizite einer konzeptionellen Neuorientierung. Neben der einseitigen Ausrichtung des Gesetzes auf die Person des Urhebers ist auch dessen Konzept, das eine differenzierte Handhabung der einzelnen Schutzgegenstände nicht erlaubt, zu überdenken. Ge-

genüber einer rein urheberbezogenen Ausrichtung des Schutzrechtes scheint angesichts der divergierenden Anforderungen der unterschiedlichen Schutzgegenstände an einen effektiven Rechtsschutz eine werkbezogene Ausgestaltung der wichtigsten Regelungsaspekte des Urheberrechtsschutzes von Vorteil.

Da das geltende Schutzkonzept derartige Differenzierungsmöglichkeiten nicht eröffnet, stellt sich die Frage nach einem alternativen Modell. Dieses sollte – neben der Berücksichtigung der verschiedenen Beteiligungen an einer Werkschöpfung – gewährleisten, dass schutzwürdige, dem Urheberrecht entgegenstehende Interessen stärker in die Zielbestimmung des Schutzrechtes einbezogen werden. Einer zunehmend unangemessenen Beschneidung der für eine „Informations- oder Wissensgesellschaft“ wichtigen Freiräume scheint nur durch eine Stärkung der „Ausgleichsfunktion“ des Urheberrechts begegnet werden zu können.

Urheberrechtlicher Begründungsansatz: Der Entwicklungsprozess hat dazu geführt, dass die traditionelle Begründung des Urheberrechts längst nicht mehr allen Schutzgegenständen eine Rechtfertigung für umfassenden Monopolschutz vermittelt. Besonders die technisch-funktionalen, Schöpfungen (wie Computerprogramme) stehen mit der Werkdefinition als einem persönlichen Gut des Urhebers, zu dem dieser eine aus persönlichkeitsrechtlichen Aspekten zu schützende Beziehung hegt, nicht mehr in Einklang. Der hierhinter stehende naturrechtliche Begründungsansatz vom „persönlichen geistigen Eigentum“ erfasst „unpersönliche“, rein technisch-funktionale Werke nicht. Da derartige Schutzgüter heute zahlenmäßig und wirtschaftlich einen wesentlichen Anwendungsbereich des Urheberrechts ausmachen, trägt die Naturrechtslehre als alleiniger Begründungsansatz nicht mehr.

Dennoch empfiehlt sich, angesichts der Tatsache, dass nach wie vor persönliche Werke erschaffen werden, für die das geltende individualrechtliche Schutzkonzept noch immer angemessene Lösungen vermittelt, keine radikale Abkehr von den überkommenen Begründungsansätzen und dem Regelungsmodell. Statt eine Neuorientierung im Urheberrecht durch Adaption des Copyrights zu vollziehen, liegt die Einführung eines Schutzmodells näher, in dem die unterschiedlichen Anforderungen an einen effektiven und interessengerechten Schutz geistiger Schöpfungen berücksichtigt werden können. Ein verheißungsvoller Ansatz liegt darin, von dem „überrechtlichen“, kaum definier- oder handhabbaren Naturrecht als gesetzlichem Leitbild zumindest in Bezug auf technisch-funktionale („unpersönliche“) Werke auf ein Leistungsprinzip überzugehen, das mit der grundgesetzlichen Eigentumsordnung in Einklang steht. Dies hätte – mit anderen Worten – eine Pluralisierung der urheberrechtlichen Begründungsansätze zur Folge, da hierdurch von der rein individualrechtlichen Fokussierung auf den Urheber abgewichen würde.

Zuordnung des Urheberrechts: Differenziertere Wertungen scheinen auch im Rahmen der eng mit der rechtsphilosophischen Begründung zusammenhängenden, urheberrechtlichen Zuordnungsmaxime geboten. Das noch immer geltende gesetzliche Leitbild von einem freischaffenden Künstler ist den Rechtstatsachen im Schaffungsbereich häufig fern. Technisch-funktionale Güter werden zumeist in arbeitsteiliger, industrieähnlicher Produktion als Massenware erzeugt und unterliegen oft rigiden Vorgaben, die wiederum die kreative Gestaltungsfreiheit stark einengen. An

solchen Schutzgegenständen, die nach dem existierenden Regelungskonzept dem „klassischen Werk“ gleichgestellt werden, bestehen zum Teil andere, zum Teil anders zu gewichtende Interessen der am Schaffensprozess Beteiligten. Dies sollte bereits im Rahmen der Zuordnung des Rechts berücksichtigt werden können. So erscheint es angemessen, bei einem Bedeutungsschwund der kreativen gegenüber etwa der Organisations- oder Investitionsleistung dem Erbringer der letztgenannten Beiträge ein starkes schutzwürdiges Interesse am Werk zuzusprechen und dies durch eine originäre „Urheberrechts“-Zuordnung zu realisieren. Dies Ergebnis erscheint vor allem dann wertungsgerecht, wenn das Alimentsinteresse des Urhebers schon durch ein Arbeits- oder sonstiges Entgelt gesichert ist und damit nicht zwingend durch die Rechtszuordnung gesichert werden muss.

Eine auf derartigen Überlegungen basierende, die Interessenlage unterschiedlicher Konstellationen berücksichtigende, Zuordnungslösung hat v. a. vor dem Hintergrund immer aufwendiger werdender Produktionsvorgänge (z. B. bei komplexen Multimedia- oder Filmwerken) erhebliche praktische Relevanz. So führt bei Großproduktionen die Zuordnung des Urheberrechts nach dem Schöpferprinzip zu einer starken Zersplitterung der Befugnisse und damit einer Verkomplizierung des inner- und außerbetrieblichen Lizenzmanagements, einhergehend mit einer nicht unerheblichen Rechtsunsicherheit. Dies wiederum kann sich nachteilig auf das Innovations- und Investitionsklima auswirken, da die durch Investitionen maßgeblich an der Erzeugung solcher Güter Beteiligten mit ihren Interessen auf der Zuordnungsebene nicht berücksichtigt werden. Es stellt sich daher die Frage, ob eine Bündelung der Rechte beim Produzenten erreicht werden kann, ohne hierbei die Schöpferinteressen unangemessen zu benachteiligen. Zur Realisierung eines solchen Konzepts wäre die Zugrundelegung eines „Leistungsprinzips“ als Zuordnungsmaxime nicht nur hilfreich, sondern notwendige Grundlage.

Eine differenzierende Zuordnungsregel scheint am ehesten geeignet, die Zuordnungsfrage sinn- und einzelfallgerecht zu beantworten. Es gilt, den Wertungswiderspruch zwischen Arbeitsrecht (nach dem die Rechte am Arbeitsergebnis im Zweifel dem Arbeitgeber zustehen) und dem Urheberrecht (wo uneingeschränkt das Schöpferprinzip gilt) interessengerecht aufzulösen. Bestrebungen in diese Richtung hat es im Rechtskreis der *Droit-D’Auteur*-Staaten in der Vergangenheit v. a. in der Schweiz gegeben. Ohne grundlegende Reformen, etwa bezüglich des monistischen Prinzips, ist eine solche Lösung indes nach deutschem Recht nicht vollständig realisierbar.

Lösungen, die nur eine Relativierung des Schöpferprinzips bedeuten, wie etwa die *cessio legis* in § 69b UrhG, sind dagegen weniger geeignet, die Interessenkollisionen zwischen Urheber- und Arbeitgeber/Investor aufzulösen. Diese können die enge Bindung des Urhebers zu seinem Werk – nicht zuletzt wegen des monistischen Prinzips – nicht vollständig auflösen und führen damit weder zu entsprechender Rechtssicherheit noch zur – u. U. aus Sicht der Verkehrsfähigkeit wünschenswerten – vollständigen Bündelung aller Befugnisse an einem Schutzgegenstand. Eine derartige Folge wäre auch mit den geltenden urheberrechtlichen Grundprinzipien (etwa der naturrechtlichen Zuordnungsmaxime) nicht vereinbar.

Die Überlegungen zeigen damit ein grundsätzliches Dilemma bei der Zuordnungsfrage. Die vom geltenden Urheberrecht gewählte Lösung, einer Partei (dem Urheber) allein sämtliche Rechtspositionen zuzuweisen und andere Beteiligte zur Verschaffung ihrer Rechte auf den Vertragsweg zu verweisen, ist kein Äquivalent zu einer originären Zuordnung *ipso iure*. Diese in bestimmten Fällen einzig angemessene Lösung ist jedoch vor dem Hintergrund der überkommenden urheberrechtlichen Rechtsphilosophie kein gangbarer Weg. Will man einen funktionsorientierten Urheberrechtsschutz schaffen, der nicht allein an der Urheberleistung anknüpft, sondern auch einen nach dem Leistungsprinzip angemessenen, gesetzlichen Interessenausgleich ermöglicht, ist ein grundsätzliches Umdenken in Bezug auf die rechtstheoretischen Grundlagen und die Schutzkonzeption unumgänglich.

Umfang der Verwertungsbefugnis: Das geltende Konzept der Schutzzumfangsbemessung sieht vor, dass die Verwertungsbefugnis – und damit alle am Werk bestehenden Verwertungsrechte – dem Rechtsinhaber stets ausschließliche Rechte, eine umfassende Verwertungsbefugnis, vermittelt. Vor allem die ausnahmslose (von den in einzelnen Sonderfällen vorgesehenen Beschränkungen durch Schranken abgesehen) Gewähr des ausschließlichen Verfügungsrechts kann, zumal angesichts der Expansion des Schutzbereichs und – hiermit zusammenhängend – der wachsenden Vielfalt denkbarer Interessenkollisionen, zu unangemessenen Ergebnissen führen. So können v. a. die Verbotsrechte als Marktsteuerungsmechanismus oder als Kontrollinstrument über den Zugang zur Information – insbesondere durch den Urheberrechtsschutz von Datenbanken (s. o.) – missbraucht werden und damit fortschritts- und innovationshemmende Wirkung entfalten. Der Einfluss der Verbotsrechte auf die urheberrechtlich zu regelnde Interessenkollision ist dabei wesentlich größer als der von bloßen wirtschaftlichen Beteiligungs- bzw. Vergütungsansprüchen.

Die Bedeutung von Zugang und Nutzbarkeit von Werken und Informationen für eine Wissensgesellschaft gibt Anlass zur Überprüfung des Regel-Ausnahme-Modells im Urheberrechtsgesetz. Die Konzeption umfassender Ausschließlichkeitsrechte, die nur in Ausnahmefällen beschränkt werden, hat letztlich zu der Rechtspraxis geführt, die Schranken restriktiv auszulegen und der Rechtsfortbildung durch die Rechtsprechung weit gehend zu entziehen. Damit ist die kritikwürdige fortschreitende Interessenverschiebung schon durch die Konzeption angelegt.

Schutzdauer: Auch die einheitliche Bemessung der Schutzdauer auf 70 Jahre p. m. a. bietet angesichts des urheberrechtlichen Funktionswandels des Urheberrechts – jedenfalls bezogen auf unpersönliche, technisch-funktionale Güter – Anlass zur Überprüfung. Selbst in der ansonsten häufig sehr kontroversen Urheberrechtswissenschaft herrscht weit gehend Einigkeit darüber, dass die Schutzdauer für die meisten, häufig kurzlebigen kommerziellen „Alltagsschutzgüter“ zu lang bemessen ist. Nach der wohl h. M. soll diese Tatsache allerdings nicht von praktischer Bedeutung sein, da zu lange Schutzfristen von den Rechtsinhabern nicht ausgenutzt würden. Somit entstehe in vielen Fällen vor Ablauf des Schutzes eine Art faktische Gemeinfreiheit.

Diese Argumentation wirft nicht nur aus dogmatischer Sicht Bedenken auf. Sie erkennt schon, dass die Schutzdauer die wichtigste Schranke des Urheberrechts darstellt (oder darstellen sollte) und dass dieser eine elementare Ausgleichsfunktion

zwischen Freihaltebedürfnis und Schutzinteresse zukommt. Diese – im Rahmen der urheberrechtlichen Interessenabwägung zu berücksichtigende – Ausgleichsfunktion wird durch zu lange Schutzfristen maßgeblich zu Lasten der kollektiven und individuellen Drittinteressen beeinflusst. Unter der nahe liegenden Annahme, dass die Urheberrechte im Zweifel jedenfalls so lange ausgeübt werden, bis jeglicher Nutz- und damit Vermögenswert des Werkes erloschen ist, können sich überlange Schutzfristen in Richtung eines quasi ewigen Urheberrechts auswirken. Auch die nachweisliche Unmöglichkeit, sog. „verwaiste Werke“ zu nutzen, die zwar noch geschützt sind, die aber nicht mehr ausgewertet werden und deren Urheber bzw. Rechtsinhaber nicht mehr auffindbar sind, widerlegt die Auffassung, eine zu lang bemessene Schutzdauer sei praktisch irrelevant. Ein cursorischer Blick auf die Wettbewerbstheorien zeigt zudem, dass zwischen Urheberrecht und der Funktionsfähigkeit des Wettbewerbs Zusammenhänge bestehen. Durch die überlange Bemessung der Schutzfristen kann hiernach auch die Funktionsfähigkeit des Wettbewerbs beeinträchtigt werden.

Zusammenfassend beurteilt zeigt sich, dass sich im Urheberrecht ein „heterogener“ Funktionswandel vollzogen hat. Während einerseits an tradierten Grundüberzeugungen strikt festgehalten wird, wird andererseits versucht, das Urheberrecht als „Universalschutzrecht“ für viele unvergleichbare Arten geistiger Leistungen fruchtbar zu machen. Dies hat zu systematischen Brüchen, zu Interessenungleichgewichten und Dysfunktionalitäten geführt. Soll das Urheberrecht zukünftig tatsächlich als „Magna Charta der Informationsgesellschaft“¹⁹⁵⁵ fungieren, sollten Überlegungen zu – auch elementaren – Veränderungen angestellt werden.

Zu Teil 4: Regelungsalternativen zum geltenden Modell des deutschen Urheberrechts: Konturen eines „funktionsorientierten Dualismus“ basierend auf der Zweiteilung von funktionalem Werkschutz und persönlichkeitsbezogenem Urheberschutz

In Teil 4 wurden Überlegungen angestellt, wie man den Defiziten des Urheberrechts durch konzeptionelle Anpassungen begegnen könnte. Hiermit soll der Versuch unternommen werden, einige Aspekte alternativer Schutzmechanismen zu skizzieren. Hieraus mögen sich Denkanstöße für weitere Diskussionen ergeben.

Erklärtes Ziel der hier angedachten alternativen Ansätze ist es, bei der Gewähr des Urheberrechts mehr auf die Umstände, v. a. die Interessenlage, des Einzelfalls eingehen zu können. Um sich einem in diese Richtung differenzierenden Rechtsschutz nähern zu können, wäre es nach der hier vertretenen Ansicht erforderlich, von

1955 So *Wandtke*, GRUR 2002, S. 1 (2) und *Hoeren*, MMR 2000, S. 3 (3).